

**Erläuterungen
zum Ansuchen um Förderung einer periodischen Druckschrift
gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer
Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (PubFG 1984)**

I. Allgemeines

Die Förderung gemäß dem Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 richtet sich - wie aus den inhaltsbezogenen Förderungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 3 ersichtlich ist - an jene Zeitschriften, die sich vorwiegend mit politischen, kulturellen oder weltanschaulichen (religiösen) Fragen beschäftigen und sich nicht ausschließlich an ein Fachpublikum wenden. Reine Fachzeitschriften oder Zeitschriften, die sich mit anderen Themenbereichen befassen, zählen nicht zur Zielgruppe dieser Förderung.

Zeitschriften, an denen Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als Eigentümer, Herausgeber oder Verleger beteiligt sind, sind von der Förderung ausgeschlossen (§ 7 Abs. 3 Z 1 PubFG 1984).

Weiters sind Zeitschriften ausgeschlossen, die von einer Gebietskörperschaft eine weitere Förderung für die Zeitschrift erhalten. Förderungen von Gebietskörperschaften für andere Aktivitäten des/der Eigentümers/Eigentümerin, Herausgebers/Herausgeberin oder Verlegers/Verlegerin führen nicht zum Ausschluss von der Publizistikförderung.

Förderungen von Privaten, von Kammern, dem Arbeitsmarktservice usw. für die Druckschrift führen zu keinem Förderungs Ausschluss.

II. Einreichfrist und Zuständigkeit

Die Verteilung der Förderungsmittel obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Förderungsansuchen können innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres bei der KommAustria eingebracht werden.

Die Tage des Postlaufs verlängern die Frist nicht. Der Förderungswerber hat daher sicherzustellen, dass das Ansuchen tatsächlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist bei der Behörde einlangt. Nach diesem Zeitpunkt einlangende Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Da der 31. März 2012 auf einen Samstag fällt, ist der nächste Werktag der letzte Tag der Frist.

Spätester Termin im Jahr 2012: Einlangen am 2. April 2012.

III. Formulare

Für die Einreichung der Förderung stehen Formulare zur Verfügung, die vollständig ausgefüllt und mit eigenhändiger Originalunterschrift versehen samt den erforderlichen Beilagen (siehe Punkt IV.) per Post oder persönlich zu übermitteln sind. Das Ansuchen kann auch vorab per eMail oder Fax übermittelt werden (etwa zur Wahrung der Einreichfrist). In diesem Fall sind die Papierunterlagen so rasch wie möglich nachzureichen.

Die in den Formularen anzugebenden Daten werden benötigt um die Förderungswürdigkeit einer periodischen Druckschrift gemäß dem Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 beurteilen zu können. Bei unvollständigen Angaben kann keine Förderung zuerkannt werden.

Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens noch nicht alle Daten und Unterlagen zur Verfügung stehen, können sie nachgereicht werden. Ein diesbezüglicher Hinweis auf dem Ansuchen selbst oder einem Beiblatt zum Ansuchen ist erforderlich.

IV. Beilagen

Dem Ansuchen sind folgende Beilagen anzuschließen:

1. Belegexemplare:

- je ein Exemplar von vier verschiedenen Ausgaben aus dem vorangegangenen Jahr
- die erste Ausgabe des laufenden Jahres

Unter den vorgelegten Ausgaben muss sich jene befinden, in der die Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes 1981 abgedruckt wurde. Sollte im laufenden Jahr zum Zeitpunkt der Einreichung des Ansuchens noch keine Ausgabe der Zeitschrift erschienen sein, ist der voraussichtliche Erscheinungstermin anzugeben und das Heft umgehend nachzureichen.

2. Zusätzlich bei Mitgliederzeitschriften:

Nachweise zur Verbreitung über den Kreis der Mitglieder hinaus (siehe Pkt. 9 des Ansuchens), z.B. Adressen von Buchhandlungen und Trafiken, in denen die Zeitschrift zum Verkauf aufliegt; (Eigen-)Inserate aus denen ersichtlich ist, wo und zu welchem Verkaufspreis die Zeitschrift erhältlich ist; Dokumentation von Werbemaßnahmen.

V. Erläuterungen zu den Angaben im Formular

1. Alle Angaben beziehen sich auf das dem Ansuchen vorangegangene Jahr.
2. Informationen zu Sondernummern sind auf einem Beiblatt zusammenzufassen.
3. In der Rubrik "erscheint regelmäßig seit" ist jenes Jahr einzutragen, seit dem die Zeitschrift ohne Unterbrechung in regelmäßigen Abständen erscheint.
4. In der Rubrik "Anzahl der Nummern im Vorjahr" sind Doppelnummern nur als eine Nummer zu zählen. Daher ist etwa die Zahl "3" einzutragen, wenn im Vorjahr zwei Einzelnummern und eine Doppelnummer erschienen sind. Zur Erlangung der Förderungswürdigkeit muss eine Zeitschrift in dem der Einreichung vorangegangenen Jahr mindestens viermal erschienen sein.
5. In der Rubrik "Gesamtseitenanzahl im Vorjahr" ist die Summe der Seiten der im vorangegangenen Jahr erschienenen Ausgaben der Zeitschrift anzugeben.
6. In der Rubrik "im Vorjahr regelmäßig verbreitete Auflage pro Nummer" ist die Summe der im Einzelverkauf und im Abonnement verkauften sowie der kostenlos abgegebenen

Exemplare anzugeben, **die von jeder Nummer des Vorjahres mindestens erreicht wurde.**

7. In der Rubrik "im Vorjahr insgesamt verbreitete Auflage" ist die Summe der entgeltlich und der gratis abgegebenen Exemplare aller Zeitschriftennummern des Vorjahres anzugeben - Sonderauflagen, Sondernummern, Sonderdrucke und dergleichen sind gesondert auf einem Beiblatt anzugeben.
8. Die Verbreitung in den Bundesländern und im Ausland ist in Prozent der im letzten Jahr insgesamt verbreiteten Auflage (= 100 Prozent) anzugeben.
9. In der Rubrik "regelmäßig verkaufte Auflage pro Nummer" ist die Summe der im Einzelverkauf plus der im Abonnement verkauften Exemplare anzugeben, **die von jeder Nummer des Vorjahres mindestens erreicht wurde.**
10. Der Anteil der Vereins- und Organisationsmitteilungen am gesamten redaktionellen Umfang einer förderungswürdigen (Vereins-)Zeitschrift darf im Jahresdurchschnitt die in § 7 Abs. 1 Z 5 PubFG 1984 festgeschriebene Höchstgrenze von 20 Prozent nicht überschreiten. Als Vereins- und Organisationsmitteilungen gelten zum Beispiel der Veranstaltungskalender, Hinweise zum und Informationen über das Vereinsleben, Veranstaltungsankündigungen, Einladungen zu Mitgliedertreffen und Ähnliches.

VI. Erläuterungen zur Ausgaben-Einnahmen-Rechnung

1. Alle Angaben beziehen sich auf das dem Ansuchen vorangegangene Jahr.
2. In der Rubrik "Portospesen und Vertriebskosten" sind die Aufwendungen für den Vertrieb der Zeitschrift anzugeben.
3. Zu den "Gemeinkosten" zählen die anteiligen, auf die Zeitschrift entfallenden Kosten für Verwaltung, Miete, Strom, Heizung, Telefon. Anzugeben und zu belegen sind die tatsächlichen Gemeinkosten, kein Unkostensatz.
4. Als "Gebahrungserfolg" ist der Gewinn oder Verlust des Vorjahres betragsmäßig anzugeben. Ist ein Verlust angegeben, so ist die Förderungswürdigkeit nur dann gegeben, wenn eine mögliche Förderung für das laufende Jahr in einem angemessenen Verhältnis zum vorjährigen Verlust steht. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Notwendigkeit wird insbesondere auch das Verhältnis zwischen Anzeigenvolumen, Verkaufseinnahmen und ausgewiesenem Verlust berücksichtigt.
5. Die bei der Aufschlüsselung der Verkaufseinnahmen anzugebende "Zahl der im Einzelverkauf verkauften Exemplare" bezieht sich auf das gesamte letzte Jahr. Es ist daher die Summe der im Vorjahr insgesamt im Einzelverkauf verkauften Exemplare anzugeben.
6. Bei der Aufschlüsselung der Subventionen und der Druckkostenbeiträge sind alle Förderungen anzugeben, die für die Zeitschrift zuerkannt bzw. verwendet wurden.

Das bedeutet, dass jene Förderungen anzugeben sind, die

- von Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zuerkannt wurden und ausschließlich der Zeitschrift selbst zugute kommen

- dem Eigentümer / der Eigentümerin, dem Verleger / der Verlegerin oder dem Herausgeber / der Herausgeberin aufgrund der Produktion der Zeitschrift zuerkannt wurden und
- die Zeitschrift von Privaten, von Kammern, vom Arbeitsmarktservice usw. erhalten hat.

Förderungen von Gebietskörperschaften, die für andere Aktivitäten als die Zeitschrift zuerkannt bzw. verwendet wurden, müssen nicht angegeben werden.